


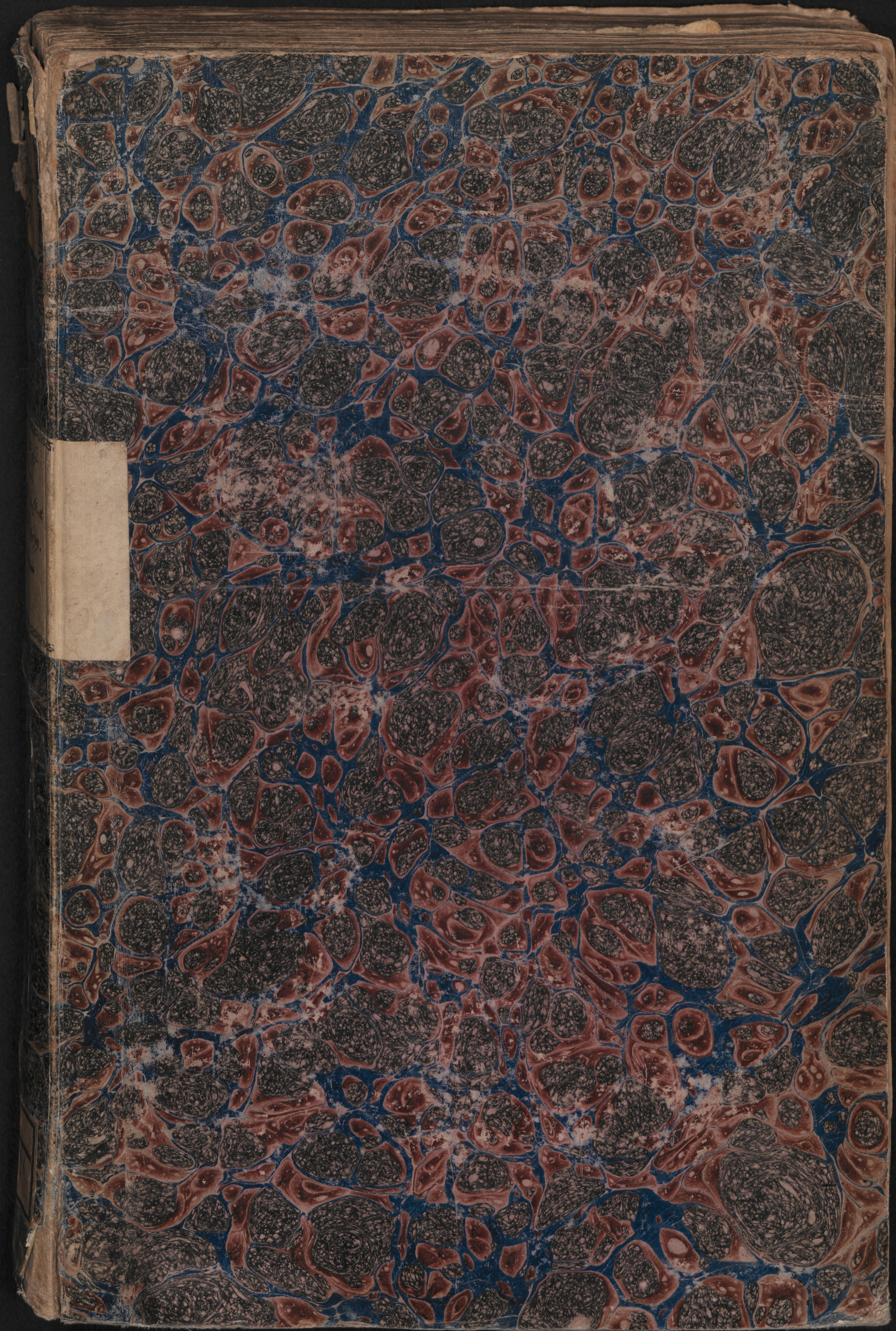
**Wir Albrecht/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg/ Friedland ind Sagan ... Fügen allen und jeden ... hiemit zu wissen. Nachdem uns von in jetzo gehaltener Vorsammlung ... hinterbracht ... was massen die zu erfreyhung und wieder einschaffung ... Credits den 3. Septembr. vorwichenen 1628. Jahres/ bewilligte und verkündete Stewer ... : Datum Güstrow/ den 12. Septembris Anno 1629**

[S.l.], 1629

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76986452X>

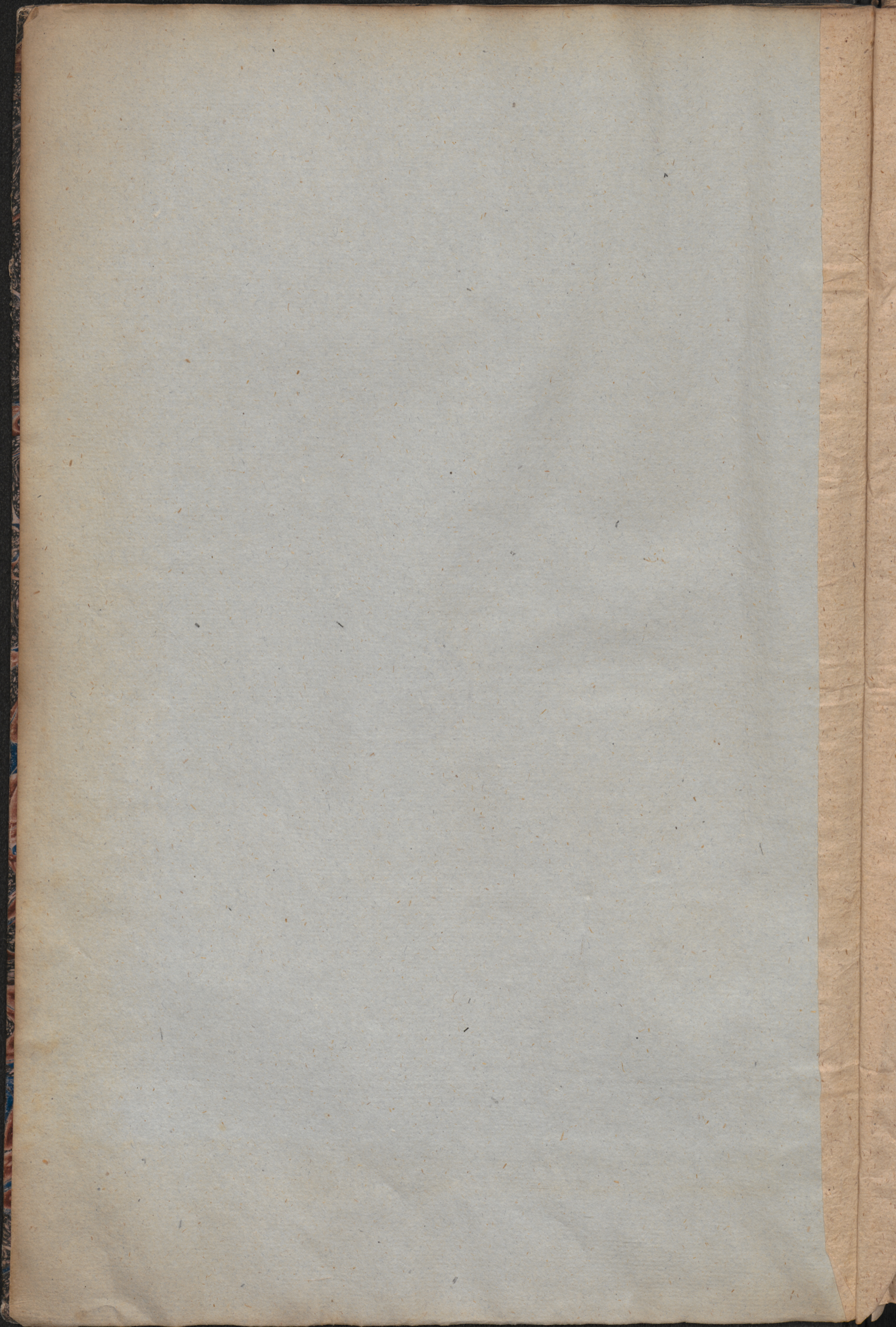
Druck Freier  Zugang





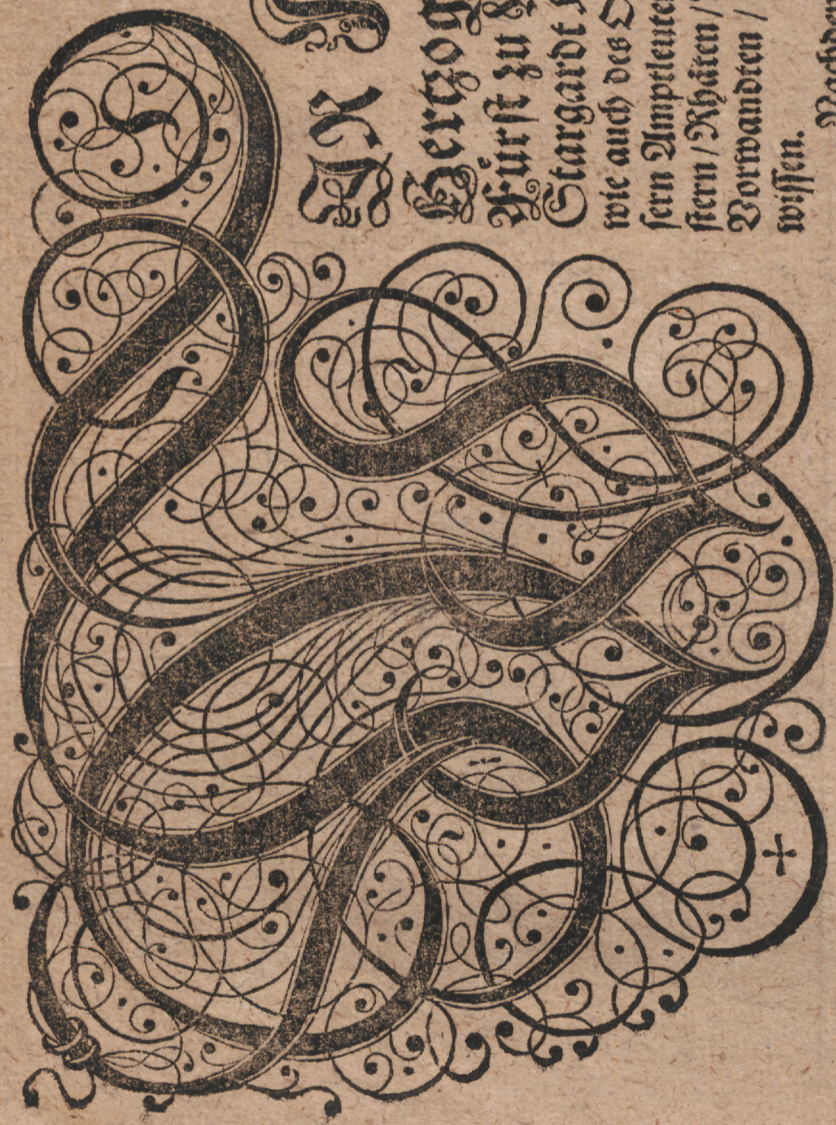
<SON> Ak - 6231(1)  
~~Ak - 79. (1)~~





22





**S**ines Gnaden/  
Gn Abrecht/ von Sines Gnaden/  
Bergog zu Westenburg/ Friedland vnd Sagan/  
Fürst zu Wenden/ Grade zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd  
Stargardt Herr Röm: Käyser: Kay: General Obrister Feldt. Hauptmann/  
wie auch des Drenschischen vnd Baltischen Meers General/  
seiner Impertorien/ Vorwalters/ Ruchweissers/ vnd denen vnder Rittertschafft/ auch Bürgermeis-  
tern/ Rhaten/ Richtern/ Doctoren/ in den Städten/ vnd sonst in allen unsern Ritterschancen vnd  
Vorwandren/ niemands aufgenommen/ nechst erhaltung unser gnädigen Grusses hienit zu  
wissen.

Nachdem vns von in jesho gehaltenen Vorsamblung antwender Unserer gehorsamen Land-  
stände vorordneten Aufschusse in vntersänigkeit hinerbracht/ vnd zu erkennen gegeben/ was massen die zu erstichung vnd wieder eins-  
schaffung unserer gehorsamer Ritter: vnd Landschafft gemachten *Credits* den 3. *Sept. mbr.* vorwischenen 1628. Jahres/ bewilligte vnd  
vorhändere Steuer bey weitem/ wann schon nach einhalts des *Edicts* dieselbe einkommen were/ nicht zulangen mügen/ besondern die vnt-  
vormeidliche Notdurfft erheische/ dasz vmb erhaltung ihres aufgesetzten Glaubens/ auch Handt vnd Siegeln über vorige Steuer noch eine  
absonderliche Zulage angeleget werden müsse.

Bei Wir nun in betrachtung der vorberührten kundscharen Nothwendigkeit darinn in Gnaden gewilliget/ einhalts nachfolgens-  
den *modi*.

Nemblich/ dasz ein jeder unserer gehorsamen Ritter: vnd Landschafft/ vnd anderer Ritterschancen/ so wol die in diesem Fürsten-  
thumb vnd Landen Mecklenburg/ als auch im Stift Schwerin geseßen vnd belegen/ ohne jentiges vorwenden erlangter *Sakos* *Grardien*/  
Junglichen die Dorwalters vnd Lehensvätern gehen sollen/ von jedem Bisipel einfaßt hartes Korins/ so nummehr etnge-  
ändert/ alsz Kogken/ Weissen/ Dohnen/ Erbsen vnd Gersten Parchiner masse 6. Gölben.  
Vom Bisipel Weisches Korins/ Har-  
bern vnd Buchweissen 3. Gölben.

Von stehenden harten Korn auch Mühlenpächten/ vom Bisipel 2. Gölben. Von stehenden weischen Korn vnd Mühlenpächten/  
vom Bisipel 1. Gölben.

Die Bürger/ auch Fürstliche Diener/ vnd sonst alle andere/ so in den Städten oder auff den Freyhütten wohnen/ (jedoch die Fürstlichen  
Küche/ *Secretarien* vnd *Cancellisten* aufgenommen) von jedem Erbe oder Hause 6. Gölben. Von einem halben Erbe 3. Gölben.  
Von einer Duden oder Keller 12. Gölben.

Die Erbmüller/ sie sitzen gleich in Städten oder Dörffern/ oder sonst auf dem Lande/ von jedem Hundert ihrer Haab vnd Güter/ wie  
auch die Schäffer vnd Mälder von ihrer Darschafft von jedem Hundert 2. Gölben.

Die Pachtmüller/ Einleger vnd Hainflinge/ von jedem Stück ihres eigenen Rindvieches 6. Schilling. Für ein Stige/ Schaff  
vnd Schwein 3. Schilling.

Schäffer vnd Schäfferknechte vnd Hirten/ für jedes Schaff/ so sie im gemenge haben 3. Schilling. Vnd so sie ausser dem  
gemenge haben/ wie auch für Ziegen 4. Schilling. Für ein jedes Schwein 3. Schilling. Für jedes Haupt Rindvieche 6.  
Schilling.

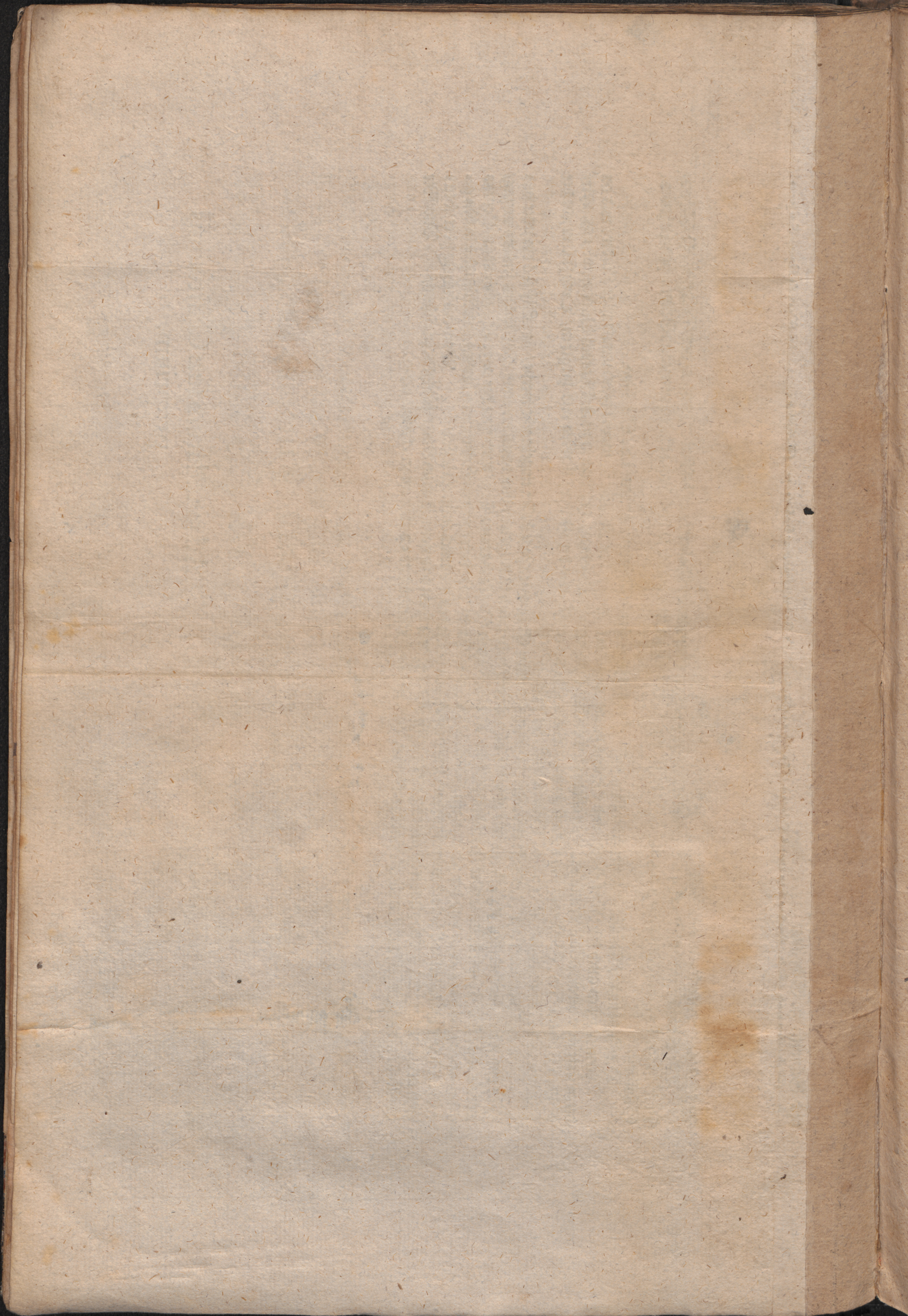
Die Pauersknechte/ von jedem Schffel hartes Korins/ so ihnen aufgeschüt wird 4. Schilling. Weisches Korins 2. Schilling.  
Weches die Herren erlegen/ vnd ihnen am Lohne wieder abzichen sollen.

Alle Diensthotten auff dem Lande/ (nur die sich auff unserm Empfern auffhalten/ außbescheiden) vnd in den Städten/ alsz Schre-  
ber/ Kessige Knechte/ Kuchschen/ Jungen/ Doigte/ Fischer/ Bogelfänger/ vnd alle/ so vmb Lohn daren/ von jedem Gölben ihres Lohns 2.  
Schilling.

Die Meyern/ Kräutern/ vnd dergleichen Personen/ so ihre eigene Nahrung treiben 12. Schilling.  
Ferner sollen auch die Auffallende vnd Geldziehende vom Adel/ Junglichen Adliche Witwen/ vnd vnmündige Kinder/ vnd an-  
deren statt ihre verordnete Vormünder/ von allen ihren auß den Lehnen eingehobenen/ oder darin noch stehenden Gölben/ von Hundert  
Gölben Capital 12. Schilling/ bey verlust ihrer anwartung/ vnd *confiscation* der Gelder/ sterven vnd hergeben/ Doch soll ein jede der  
Witwen vnd Vnmündigen mit 4000. Gölben entfreyet seyn.

Vnd weil dann die hohe Notdurfft erfordert/ dasz zergedachte Steuer je ehe je besser eingebracht werde/ Als soll ein jeder das  
seine vnd seiner angehörigen/ was ihnen/ wie obsehet/ abzutragen zukommen wird/ gewis vnd vnseilbar/ vnd ohne etlichen fernern verzug/  
vornitret eines Körperlichen Eydes/ zwischen disz vnd bevorstehenden 5. Casuarinen Tag/ wird seyn der 25. bevorstehenden Monats  
*Novembris* / *sub pena dupli* vnd der schleunigen *Execution* ihren der Landschafft verordneten Einnehmer Garssen von Münstern in den ge-  
wöhnlichen Landkasten zu Rostock einbringen/ vnd sich desfalls von denselben gebürlich quittiren lassen/ Vornach sich ein jeder/ so sich  
ihm ist die zersangedeuree vnd andere willkürliche Straffen vnd vngleichheiten zu vormeiden in Zurechtigkeit zu richten/ Vnd Wir  
wollens vmb die Gehorsamen in allen Gnaden erkennen. Datum Gylstrow/ den 12. Septembr. Anno 1629.

Ad mandatum suae Celsitudinis  
proprium.





61/2



# Wir Christian Ludwig

## Erzherzog zu Mecklenburg

... die Contribution kein Unterschleiff vorgehen  
riester und anderer geistlichen Stiftungen/ihre Batren/Einlieger / Besind und Vieh/welches Krafft Edicti  
so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch befehliget seyn / die in ihrer Bottmäßigkeit und  
rationibus mit ein zu verleben/und was Edicti mässig steuerbar ist ohnweiterlich abzufodern / und zwar bey  
der Bürgerschaft/ eingenommen / und zwar ohne Unterscheid der Persohnen von einem jeden Scheffel  
3. Schill. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinffuro verhütet werden möge / so sollen Bür-  
schaft Mittel conjunctim, die kein Bier außschrecken / oder auff Krüge brauen / die die Accise wöchentlich  
gister legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal  
sicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt/es sey aus dem Raht oder Bürger-  
smaßl in zwanzig Gulden straffe verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /  
den solle / der keinen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch  
Landbeyn unsern Aemptern/und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern/bey den Enden und  
siger straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand  
hen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel/in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern ver-  
er Krüger von allein Bier/so er aus der Fremdbde/ und unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern  
ennung zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kasten zu entrichten

daß sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf  
nde Execution, in gangbarer / und so viel möglich in harter und grober Münze / unsern hiez zu bestalten  
igen und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification / seiner gänzen  
en. Insonderheit aber sollen so wol unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-  
die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag  
e dreyfacher Zahlung des Kopff-Geldes/im Vieh-Schag aber mit Verlust des Verschwiegenen/ worin  
Vieh-Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unter-  
rhen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification  
ens. Kasten zu Rostock in gedachten Termin, bey obgesetzter Straffe übergeben / und  
ths einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den  
chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ande  
rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnthfall / von denen dazu besta  
richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und sich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein  
würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes u  
et seyn sol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / sich unterstehen würde /  
oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der d  
t in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget  
digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex  
und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden in  
digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und fü  
cht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urtkundlich unter unsern Fürslichen

